



OTIF/RID/CE/GTP/2017/9

15. August 2017

Original: Englisch

RID: 8. Tagung der ständigen Arbeitsgruppe des RID-Fachausschusses
(Utrecht, 20. bis 24. November 2017)

Thema: Anbringen von Großzetteln (Placards) und Schutzabstand

Antrag Schwedens

Damit zusammenhängende Dokumente: Dokument OTIF/RID/CE/GTP/2015/5 und
informelles Dokument INF.5 der 5. Tagung

Hintergrund

1. Im informellen Dokument INF.5 der fünften Tagung der ständigen Arbeitsgruppe wurden drei Beispiele vorgestellt, um die Konsequenzen der Kombination von begrenzten Mengen und anderen gefährlichen Gütern vorzustellen und das Ergebnis aufzuzeigen, das aus der direkten Übernahme von Vorschriften aus dem Harmonisierungsverfahren ohne Anpassung an die übrigen Eisenbahnvorschriften resultiert. In diesem Dokument hat Schweden jedoch nicht die Vorschriften für den Schutzabstand in Abschnitt 7.5.3 berücksichtigt.
2. Nachstehend werden einige Beispiele für die Trennung von Wagen aufgezeigt, die verschiedene gefährliche Güter enthalten.

	Wagen 1		Wagen 2		Schutz- abstand
	Inhalt	Großzettel/ Kennzeich- nung	Inhalt	Großzettel/ Kennzeichnung	
1	50 Liter UN 1170 Ethanol, 3, III in 5 Kunststoffkanistern von jeweils 10 Litern	Zettel nach Muster 3	Klasse 1 UN 0009 Munition, Brand, 1.2G, Nettomasse 50 kg	Zettel nach Muster 1	ja
2	28 000 Liter UN 1170 Ethanol, 3, III in 5 600 Kunststoffkanistern von jeweils 5 Litern	LQ	Klasse 1 UN 0009 Munition, Brand, 1.2G, Nettomasse 50 kg	Zettel nach Muster 1	nicht erforderlich
3	7 500 Liter UN 1170 Ethanol, 3, III in 1 500 Kunststoffkanistern von jeweils 5 Litern	nicht erforderlich	Klasse 1 UN 0009 Munition, Brand, 1.2G, Nettomasse 50 kg	Zettel nach Muster 1	nicht erforderlich
4	Huckepack mit 1 250 Litern UN 1170 Ethanol, 3, III in 50 Kunststoffkanistern von jeweils 25 Litern	orangefarbene Tafeln	Klasse 1 UN 0009 Munition, Brand, 1.2G, Nettomasse 50 kg	Zettel nach Muster 1	ja
5	60 kg UN 3077 Umweltgefährdender Stoff, fest, n.a.g., 9, III in einem Fass und 28 000 Liter UN 1170 Ethanol, 3, III in 5 600 Kunststoffkanistern von jeweils 5 Litern	Zettel nach Muster 9	Klasse 1 UN 0009 Munition, Brand, 1.2G, Nettomasse 50 kg	Zettel nach Muster 1	nicht erforderlich

3. Schweden ist weiterhin der Ansicht, dass ein Problem beim Anbringen von Großzetteln (Placards) und Kennzeichen an Wagen besteht, die sowohl gefährliche Güter in begrenzten Mengen als auch gefährliche Güter enthalten, für die das Anbringen von Großzetteln (Placards) erforderlich ist. Gemäß Abschnitt 3.4.13 a) dürfen an einem Wagen nur die Großzettel (Placards) für die anderen Güter angebracht werden. Das von einem Kanister von 5 oder 6 Litern (10 Liter im oben aufgeführten Beispiel) ausgehende Risiko für Personen und die Umwelt kann nicht so ausschlaggebend sein, dass die übrigen Güter Vorrang bei der Entscheidung haben, welche Gefahren am Wagen anzugeben sind. Für den Straßenverkehr ist die Situation anders. Anstelle eines bestimmten Großzettels (Placards) werden nur orangefarbene Tafeln verwendet. Dies ist besser als die irreführende Anzeige einer Gefahr, die niedriger ist als die übrigen Gefahren. Eine Alternative könnte darin bestehen, im oben aufgeführten Beispiel 5 sowohl den Zettel nach Muster 9 als auch die LQ-Kennzeichnung zu verwenden. Auch für die Einsatzkräfte wäre eine genauere Anzeige der möglichen Gefahren von Vorteil.

4. Der Abschnitt 3.4.13 a) könnte wie folgt lauten:

"Wagen, mit denen in begrenzten Mengen verpackte gefährliche Güter befördert werden, müssen gemäß Abschnitt 3.4.15 auf beiden Längsseiten gekennzeichnet sein. ~~Sofern der Wagen nicht andere gefährliche Güter enthält, für die das Anbringen von Großzetteln (Placards) gemäß Abschnitt 5.3.1 vorgeschrieben ist. In letzterem Fall darf~~ muss der Wagen nur mit den vorgeschriebenen Großzetteln (Placards) oder gleichzeitig mit Großzetteln (Placards) gemäß Abschnitt 5.3.1 und mit den Kennzeichen gemäß Abschnitt 3.4.15 versehen sein."

5. Die Vorschriften des Abschnitts 3.4.13 b) sollten in einem anderen internationalen Gremium behandelt werden.
6. Darüber hinaus stellen die unlogischen Vorschriften für einen Schutzabstand zwischen Wagen ein Problem aus der Sicht einer Risikoanalyse dar (siehe oben aufgeführte Beispiele 1 und 2). Schweden würde daher eine Diskussion über die Möglichkeit der Aufnahme unterer Grenzwerte zusammen mit der Verwendung von Zettelmustern in Abschnitt 7.5.3 RID in den Fällen, in denen eine Trennung erforderlich ist, begrüßen. Dies würde Widersprüche wie im ersten Beispiel vermeiden, wonach für einen Wagen, der 50 Liter Ethanol enthält, ein Schutzwagen zu einem benachbarten Wagen mit Explosivstoffen erforderlich ist, während dies für einen Wagen mit 28 000 Litern Ethanol nicht der Fall ist. Eine Trennung von Explosivstoffen ist sicherlich notwendig, wenn in einem Zugverband Kesselwagen, ortsbeweglichen Tanks oder Tankcontainer enthalten sind. Ist diese Trennung aber wirklich erforderlich, wenn in einem anderen Wagen 50 Liter eines entzündbaren flüssigen Stoffes befördert werden?
7. Der Beförderer verfügt über Informationen über die Bruttomasse gefährlicher Güter, die in begrenzten Mengen verpackt sind, und über die Bruttomasse, das Volumen bzw. die Nettomasse der übrigen gefährlichen Güter. In Abschnitt 7.5.3 könnte daher eine Tabelle aufgenommen werden, aus der die Notwendigkeit der Trennung abhängig von der minimalen Bruttomasse oder dem minimalen Volumen hervorgeht. Anderenfalls gelten die Trennungsvorschriften ab sehr geringen Mengen. Im Gegensatz zum RID dürfen im ADR explosive Stoffe und andere Güter auf verschiedenen Fahrzeugen einer Beförderungseinheit verladen werden.
8. Schweden würde eine Diskussion zu diesen beiden Punkten begrüßen.
